

Präsident Cuno: Ich kann auch dieses Verlangen nicht abschlagen; ob ein solches Verfahren unsern Geschäften förderlich sein wird, überlasse ich Ihrem Gefühle.

Abg. Evans: Ich will aus dem vom Herrn Präsidenten angeführten Grunde meinen Antrag fallen lassen.

Präsident Cuno: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Wieland: Ich will nur einfach erklären, daß ich mit dem Verfahren, welches der Präsident eingeschlagen hat, vollkommen einverstanden bin.

Abg. Evans: Nun, da muß ich doch, weil eine namentliche Abstimmung, wie es scheint, factisch eintreten soll, erklären, daß ich mit dem Verfahren nicht einverstanden bin.

Abg. Kalb: Herr Präsident! ich will meinen Antrag zurückziehen.

Präsident Cuno: Ich glaube, daß durch gegenwärtige Erklärung des Abg. Kalb der Conflict sich erledigt hat. Somit ist diese Angelegenheit beseitigt. Der Abg. Schwedler hat das Wort.

Abg. Schwedler: Es wird wohl Niemand unter uns läugnen wollen, daß die in Rede stehende Proclamation des Ministeriums seiner Zeit ein Mißgriff gewesen sei, und ich darf wohl glauben, daß das Ministerium dies selbst schon lange mit Bedauern eingesehen haben wird. Wenn das Ministerium damals ernstlich daran gedacht hat, die in jener Proclamation erwähnte Verfassung endgültig im Lande einzuführen, so war nicht die Kirche der Ort, um zur Unterstützung dazu aufzufordern, sondern es war die Volksvertretung, an die das Ministerium sich deshalb zu wenden hatte. Ich kann aber auch nicht mit dem ersten Sprecher einverstanden sein, daß das Ministerium das Recht haben soll, alles Mögliche, was ihm gefällt, von den Kanzeln herab verkündigen zu lassen. Es ist schon mehrmals darauf hingewiesen worden, daß es den religiösen Sinn, ja das sittliche Gefühl im Innersten verletzen muß, wenn von den Kanzeln herab Sachen verkündet werden sollen, die jedenfalls eine Parteistellung im Lande hervorrufen, wie dies ja namentlich bei dieser Proclamation der Fall gewesen ist. Es hat zwar der Sprecher hinzugesetzt, das Ministerium dürfe keiner Partei im Lande angehören; wenn er vielleicht damit hat sagen wollen, das Ministerium solle keine Parteistellung einnehmen, so bin ich damit vollkommen einverstanden, und ich freue mich, daß ich es heute einmal sein kann. Leider schlägt jedoch der Abgeordnete sich gleich wieder selbst, indem er sagt, das Ministerium habe damals der provisorischen Regierung gegenüber eine Parteistellung einnehmen müssen. Nun wird aber der geehrte Sprecher und die Kammer selbst wohl einsehen, daß gerade eine solche Parteinahme in diesem Falle das Gefährlichste sein mußte, was der Kirche passiren konnte. Wie Allen bekannt ist, hat die provisorische Regierung drei Tage lang als Regierung gegolten, es gab wenigstens in einem sehr großen Theile

des Landes keine andere Gewalt, es gab wenig Behörden, welche sie nicht thatsächlich anerkannten, wenn auch zuweilen nur durch ein passives Verhalten, ja selbst das Organ der Regierung, die Leipziger Zeitung, nahm Partei für die provisorische Regierung, indem es die Proclamation derselben aufnahm. Wenn es nun dieser provisorischen Regierung ebenfalls eingefallen wäre, auch ihre Proclamation von den Kanzeln verlesen zu lassen, und wenn nun dann wieder die Proclamation des Ministeriums verlesen worden wäre, wäre das nicht ein Kampf geworden, der sich von der Straße in die Kirche geflüchtet hätte? Und kann ein solcher Kampf wohl für die Religiosität eines Volkes von Nutzen sein? Es würde dem geehrten Abg. Hähnel vielleicht besser gelungen sein, zu beweisen, daß jene Proclamation der Krone der Kirche nicht fremd sei, wenn er den Beweis dafür daraus abgeleitet hätte, daß die Fürsten von Gottes Gnaden abstammen, und folglich die Proclamation von Seiten des Königs etwas Religiöses an sich hätte. Es würde dieser Beweis wenigstens besser gewesen sein, als derjenige, den er versucht hat. Es ist nun versucht worden, das Ministerium, das man nicht zu rechtfertigen vermochte, für diese Bekanntmachung von den Kanzeln des Landes wenigstens zu entschuldigen. Aber auch diese Entschuldigungen scheinen mir nicht hinreichend gewesen zu sein, um das Ministerium vor dem Vorwurfe, der es in dieser Sache trifft, zu schützen. Es ist gesagt worden, außerordentliche Ereignisse rechtfertigten eine solche Proclamation. Ich sollte aber gerade meinen, daß außerordentliche Ereignisse niemals ein Ministerium oder überhaupt irgend eine Gewalt im Lande rechtfertigen könnten, Gesetze zu übertreten. Gerade wenn solche außerordentliche Ereignisse eintreten, wenn von Seiten Einiger im Staate die Gesetze übertreten werden, muß diejenige Macht, die zu Aufrechthaltung derselben bestimmt ist, am allerersten dafür sorgen, daß sie sich streng innerhalb der bestehenden Gesetze halte und regiere. Am allerwenigsten aber darf ein Ministerium sich über das Gesetz hinwegsetzen und darf ein Gesetz, selbst wenn es auch eine bloße Verordnung wäre, wie der Abg. Hähnel gesagt hat, für einen einzelnen Fall verletzen oder aus den Augen sehen. Es hätte das Ministerium dann vielmehr die Verordnung vom 2. Februar 1835 erst wieder aufheben sollen. Es würden selbst die sämtlichen Geistlichen nach meiner Ansicht gerechtfertigt gewesen sein, wenn sie es geradezu verweigert hätten, eine derartige Proclamation von den Kanzeln zu verlesen. Es ist ferner Seiten des Herrn Regierungscommissars bemerkt worden, daß jene Kirchenverordnung, jenes Gebot nur gegenüber den Geistlichen Geltung hätte, daß es nur dazu bestimmt sei, um den Geistlichen Schranken zu setzen, daß es aber nimmer dem Kirchenregimente selbst Schranken setzen könne. Aber es würde das — Sie werden es mir zugeben — ein gefährlicher Grundsatz sein, wenn er jemals im Staate zu einer allgemeinen Geltung gelangen sollte, wenn ein Gebot nur dem Volke gegenüber Geltung hätte, und nicht ebensoviel für diejenigen, die das Gebot erließen. Die Gesetze des Landes sind